



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Juni 2011 (24.06)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0093 (COD)
2011/0094 (CNS)**

11328/11

**PI 67
CODEC 995**

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vordok.: 10573/11 PI 52 CODEC 992

Nr. Komm.dok.: 9224/11 PI 31 CODEC 671
 9226/11 PI 32

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates und des Europäischen Parlaments über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes
 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen
 – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) hat am 10. März 2011 einen Beschluss über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes¹ angenommen. Mit dem Beschluss wurden Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Frankreich, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei,

¹ Beschluss 2011/167/EU des Rates vom 10. März 2011 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes.

Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich ermächtigt, unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes zu begründen. Mit dem Beschluss wurde ferner bestätigt, dass die Bedingungen für die Einleitung einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und nach den Artikeln 326 und 329 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllt sind.

2. Am 13. April 2011 hat die Kommission auf der Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses des Rates zwei Vorschläge für die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des einheitlichen Patentschutzes angenommen.

Der Vorschlag für eine **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes**² ist auf Artikel 118 Absatz 1 AEUV gestützt und soll diesen Schutz dadurch herbeiführen, dass Europäische Patente nach der Erteilung durch das EPA einheitliche Wirkung erlangen. Das wichtigste Merkmal der europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung ist ihr einheitlicher Charakter, d. h. sie bieten einheitlichen Schutz und haben in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten gleiche Wirkung, so dass sie nur im Hinblick auf alle diese Staaten beschränkt, übertragen, widerrufen oder gelöscht werden können. Dem Kommissionsvorschlag zufolge sollen die teilnehmenden Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Einzelheiten des einheitlichen Patentschutzes von einem engeren Ausschuss des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation festgelegt werden; davon ausgenommen sind die Höhe der Jahresgebühren und die Aufteilung dieser Gebühren zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten, die von der Kommission in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden sollen.

² Dok. 9224/11.

Mit dem Vorschlag für eine **Verordnung des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen**³, der auf Artikel 118 Absatz 2 AEUV gestützt ist, sollen die Übersetzungsregelungen gemäß den Anforderungen des Ermächtigungsbeschlusses des Rates festgelegt werden. Demzufolge sehen die Übersetzungsregelungen weiterhin die Möglichkeit vor, Patentanmeldungen in einer der Sprachen der Union beim EPA einzureichen, und gewährleisten die vollständige Erstattung der Kosten für die Übersetzung der Anmeldungen, die in einer anderen Sprache als einer der Amtssprachen des EPA eingereicht wurden. Europäische Patente werden weiterhin nur in einer der Amtssprachen des EPA erteilt. Mit Ausnahme verhältnismäßiger, zeitlich befristeter Übergangsregelungen für zusätzliche Übersetzungen, die rechtlich nicht bindend sind und allein Informationszwecken dienen, werden keine weiteren Übersetzungen verlangt. Die Übergangsregelungen werden enden, sobald qualitativ hochwertige maschinelle Übersetzungen zur Verfügung stehen, die einer zweijährlichen objektiven Qualitätsbewertung durch einen unabhängigen Sachverständigenausschuss, die erstmals sechs Jahre nach dem Beginn der Anwendung vorgenommen wird, standhalten. Ausgehend von dieser Bewertung wird die Kommission dem Rat einen Bericht vorlegen und gegebenenfalls Vorschläge für die Beendigung des Übergangszeitraums unterbreiten. Der Übergangszeitraum endet auf jeden Fall 12 Jahre nach dem Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung. Im Streitfall besteht für den Patentinhaber eine verbindliche Pflicht zur Übersetzung.

3. Nach eingehenden Vorbereitungsarbeiten in der Mertens-Gruppe und im Ausschuss der Ständigen Vertreter führte der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) am 30. Mai 2011 eine Orientierungsaussprache über die beiden Entwürfe für Verordnungen, mit denen die Verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet des einheitlichen Patentschutzes umgesetzt werden soll. Die Delegationen der teilnehmenden Mitgliedstaaten unterstützten den Vorsitz in seinen Bemühungen, auf der außerordentlichen Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) im Juni 2011 ein Einvernehmen über eine allgemeine Ausrichtung zu erzielen.

³ Dok. 9226/11.

4. Am 30. Mai 2011 teilten die Delegationen der beiden nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten mit, dass sie beim Gerichtshof Klage gegen den Beschluss des Rates vom 10. März 2011 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes eingereicht hätten.
5. Mit Zustimmung aller Delegationen der teilnehmenden Mitgliedstaaten hat die Mertens-Gruppe die Beratungen über die Verordnungsentwürfe fortgeführt und ist hierzu am 9., 14. und 20. Juni 2011 zusammengekommen.
6. Was den Entwurf einer Verordnung des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen anbelangt, so erzielten die Delegationen aller teilnehmenden Mitgliedstaaten Einvernehmen über den Kompromisstext des Vorsitzes. Die Delegationen stimmen darin überein, dass die Kommission außerdem eine vorläufige Beurteilung des Sachstands in Bezug auf die Entwicklung maschineller Übersetzungen beim Europäischen Patentamt vorlegen sollte, wenn die Verordnungsentwürfe im Rat angenommen werden.
7. Was den Entwurf einer Verordnung über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes anbelangt, so wurden die noch offenen Fragen am 22. Juni 2011 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter erörtert. Ausgehend von diesen Beratungen hat der Vorsitz seinen endgültigen Kompromissvorschlag erstellt, der in Anlage I wiedergegeben ist.

II. NOCH OFFENE FRAGEN

- A. Auf der AStV-Tagung vom 22. Juni 2011 gaben die **Kriterien für die Aufteilung der Jahresgebühren** auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten einer Reihe von Delegationen Anlass zu größeren Bedenken.

In Bezug auf das in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b dargelegte Kriterium sprach sich eine Gruppe von Delegationen dagegen aus, dass die Größe des Marktes an der Bevölkerungszahl eines Mitgliedstaats gemessen wird, und ersuchten um die Streichung dieser Bezugnahme auf die Bevölkerungszahl und um die Aufnahme anderer Wirtschaftsindikatoren wie etwa des Bruttoinlandsprodukts.

Ferner äußerte eine Gruppe von Delegationen den Wunsch, die Kriterien für die Aufteilung der Jahresgebühren noch ausgewogener zu gestalten, indem mit der Aufnahme eines weiteren Kriteriums gewährleistet wird, dass jeder teilnehmende Mitgliedstaat einen gleich hohen Betrag der Jahresgebühren erhält.

Im Kompromissvorschlag des Vorsitzes wird diesen Punkten durch eine Änderung des Erwägungsgrunds 18 und des Artikels 16 Absatz 2 Buchstabe b Rechnung getragen, indem die Bezugnahme auf die Bevölkerungszahl gestrichen und gewährleistet wird, dass jeder teilnehmende Mitgliedstaat bei der Aufteilung der Jahresgebühren einen Mindestbetrag erhält.

- B. Der Vorsitz bemühte sich ferner um mehr Präzision in der Frage des **in den Artikeln 12 und 12a der Verordnung vorgeschlagenen rechtlichen Ansatzes**; dabei geht es um das Verfahren zur Übertragung von Aufgaben an das Europäische Patentamt und insbesondere um das Verfahren zur Festsetzung der Höhe der Jahresgebühren für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung sowie um die Aufteilung der Jahresgebühren auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Nach Auffassung des Vorsitzes stellen die in den Anlagen I und II wiedergegebenen Verordnungsentwürfe einen ausgewogenen Kompromiss dar, mit dem sich die unterschiedlichen Auffassungen der Mitgliedstaaten am besten miteinander in Einklang bringen lassen; daher ersucht der Vorsitz alle teilnehmenden Mitgliedstaaten, den Kompromissvorschlag zu unterstützen.

III. FAZIT

Der Rat wird ersucht, eine **allgemeine Ausrichtung zum Entwurf einer Verordnung über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und zum Entwurf einer Verordnung des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen festzulegen.**

=====

Kompromisstext des Vorsitzes

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 118 Absatz 1,

gestützt auf den Beschluss 2011/167/EU des Rates vom 10. März 2011 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes⁴, auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Rechtsakts an die nationalen Parlamente, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union errichtet die Union einen Binnenmarkt, wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums hin und fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt. Zu diesen Zielen trägt die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen bei, auf deren Grundlage Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit in Bezug auf die Herstellung und den Vertrieb von Produkten über nationale Grenzen hinweg anpassen können und die ihnen mehr Entscheidungsfreiheit und Geschäftsmöglichkeiten bieten. Zu den den Unternehmen zur Verfügung stehenden Rechtsinstrumenten sollte auch ein einheitlicher Patentschutz gehören, der sich auf den gesamten oder einen erheblichen Teil des Binnenmarkts erstreckt.

⁴ ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 53.

- (2) Der einheitliche Patentschutz sollte durch einen leichteren, weniger kostspieligen und rechtlich gesicherten Zugang zum Patentsystem den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und die Funktionsweise des Binnenmarkts fördern. Er sollte den Umfang des Patentschutzes verbessern, indem die Möglichkeit eröffnet wird, einen einheitlichen Patentschutz in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erlangen, so dass sich Kosten und Aufwand für die Unternehmen in der gesamten Europäischen Union verringern. Er sollte Patentanmeldern sowohl aus den teilnehmenden Mitgliedstaaten als auch aus anderen Staaten unabhängig von Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Ort der Niederlassung zur Verfügung stehen.
- (3) Gemäß Artikel 118 Absatz 1 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union (im Folgenden "AEUV") sollten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte am geistigen Eigentum in der Union sowie zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene erlassen werden.
- (4) Am 10. März 2011 hat der Rat den Beschluss 2011/167/EU erlassen, mit dem Bulgarien, Belgien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Frankreich, Irland, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich (im Folgenden "teilnehmende Mitgliedstaaten") ermächtigt werden, im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes verstärkt zusammenzuarbeiten.
- (5) Mit dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) in seiner aktuellen Fassung (im Folgenden "EPÜ") wurde die Europäische Patentorganisation gegründet und dieser die Erteilung Europäischer Patente übertragen. Diese Aufgabe wird vom Europäischen Patentamt durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Verordnung und auf Antrag des Patentinhabers sollten europäische Patente, die vom Europäischen Patentamt gemäß den Regeln und Verfahren des EPÜ erteilt wurden, einheitliche Wirkung in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten haben (im Folgenden "Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung").

- (6) Gemäß dem Neunten Teil des EPÜ kann eine Gruppe von Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation bestimmen, dass die für diese Staaten erteilten Europäischen Patente einheitlich sind. Diese Verordnung stellt ein besonderes Übereinkommen im Sinne des Artikels 142 EPÜ dar, einen regionalen Patentvertrag im Sinne des Artikels 45 Absatz 1 des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 19. Juni 1970 und ein Sonderabkommen im Sinne des Artikels 19 der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der Fassung vom 14. Juli 1967.
- (7) Die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes sollte erreicht werden, indem Europäische Patente nach Erteilung auf der Grundlage dieser Verordnung und für die teilnehmenden Mitgliedstaaten einheitliche Wirkung erlangen. Das wichtigste Merkmal der Europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung sollte ihr einheitlicher Charakter sein, d. h. sie bieten einheitlichen Schutz und haben in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten gleiche Wirkung. Folglich sollte ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung nur im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten beschränkt, übertragen, widerrufen oder gelöscht werden. Ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung kann im Hinblick auf die Gesamtheit oder einen Teil der Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten lizenziert werden. Um den durch den einheitlichen Patentschutz verliehenen einheitlichen materiellen Schutzbereich zu gewährleisten, sollten nur solche Europäischen Patente einheitliche Wirkung haben, die für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten mit den gleichen Ansprüchen erteilt wurden. Schließlich sollte die einem Europäischen Patent verliehene einheitliche Wirkung zusätzlicher Art sein und in dem Umfang erlöschen oder beschränkt werden, in dem das ursprüngliche Europäische Patent widerrufen oder beschränkt wurde.
- (8) Gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Patentrechts und Artikel 64 Absatz 1 EPÜ sollte der einheitliche Patentschutz in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten rückwirkend mit dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im Europäischen Patentblatt wirksam werden. Bei Eintritt einer einheitlichen Wirkung sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten sicherstellen, dass am Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im Europäischen Patentblatt die Wirkung eines Europäischen Patents als nationales Patent auf ihrem Hoheitsgebiet als noch nicht eingetreten gilt, um eine etwaige Überschneidung mit demselben Patentschutz, der mit einem vom Europäischen Patentamt erteilten Europäischen Patent gewährt wurde, in ihren Hoheitsgebieten zu vermeiden.

- (9) Angelegenheiten, die nicht unter diese Verordnung oder unter die Verordnung (EU) Nr./... des Rates [Übersetzungsregelungen] fallen, unterliegen den Bestimmungen des EPÜ und dem einzelstaatlichen Recht einschließlich des internationalen Privatrechts.
- (9a) Die Frage der Zwangslizenzen fällt nicht unter diese Verordnung. Zwangslizenzen für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung sollten durch die nationalen Rechtsvorschriften der teilnehmenden Mitgliedstaaten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet geregelt werden.
- (10) Die mit dem Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung verliehenen Rechte sollten den Patentinhaber in die Lage versetzen, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung die Erfindung auf den Gebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten mittelbar oder unmittelbar zu benutzen. Allerdings sollten die Rechte des Patentinhabers Beschränkungen unterliegen, damit Dritte die Erfindung beispielsweise für private oder nichtgewerbliche Zwecke, für Versuchszwecke und für zulässige Handlungen nach EU-Recht (im Bereich der Tierarzneimittel, Humanarzneimittel, Pflanzenvarietäten, des urheberrechtlichen Schutzes von Computerprogrammen und des Rechtsschutzes von biotechnologischen Erfindungen) und nach internationalem Recht benutzen können und damit Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs geschützte Nutztiere zu landwirtschaftlichen Zwecken einsetzen können.
- (11) Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sollte der Grundsatz des Erlöschens von Rechten auch im Zusammenhang mit Europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung gelten. Daher sollten sich durch ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung verliehene Rechte nicht auf Handlungen erstrecken, die das patentierte Erzeugnis betreffen und die innerhalb der Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten vorgenommen werden, nachdem dieses Erzeugnis in der Europäischen Union durch den Patentinhaber in Verkehr gebracht wurde.

- (12) Als Gegenstand des Vermögens sollte das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung in seiner Gesamtheit und in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten wie ein nationales Patent des teilnehmenden Mitgliedstaats behandelt werden, in dem der Patentinhaber gemäß dem Europäischen Patentregister zum Zeitpunkt der Einreichung der Patentanmeldung seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung hat. Hat der Patentinhaber weder seinen Wohnsitz noch Sitz der Niederlassung in einem teilnehmenden Mitgliedstaat, sollte das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung wie ein nationales Patent des Mitgliedstaats behandelt werden, in dem die Europäische Patentorganisation ihren Sitz hat.
- (13) Um die wirtschaftliche Nutzung von Erfindungen, die durch Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung geschützt werden, zu fördern und zu vereinfachen, sollte der Patentinhaber sein Patent einem Lizenznehmer zu den vom Patentinhaber festgelegten Bedingungen gegen angemessene Vergütung anbieten können. Hierzu kann der Patentinhaber dem Europäischen Patentamt eine Erklärung vorlegen, dass er bereit ist, eine Lizenz gegen angemessene Vergütung zu gewähren. In diesem Fall sollten die Jahresgebühren für den Patentinhaber nach Eingang dieser Erklärung gesenkt werden.
- (14) Die Gruppe von Mitgliedstaaten, die vom Neunten Teil des EPÜ Gebrauch macht, kann dem Europäischen Patentamt Aufgaben übertragen und einen engeren Ausschuss des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation (im Folgenden "engerer Ausschuss") einsetzen.
- (15) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten dem Europäischen Patentamt bestimmte Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit den Europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung übertragen und zwar insbesondere in Bezug auf die Verwaltung der Anträge auf einheitliche Wirkung, die Eintragung der einheitlichen Wirkung, etwaiger Beschränkungen, Lizenzen, Übertragungen, Widerrufe oder des Erlöschens von Europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung, die Erhebung und Verteilung der Jahresgebühren, die Veröffentlichung von Übersetzungen zu Informationszwecken während eines Übergangszeitraums und die Verwaltung eines Kompensationssystems für die Übersetzungskosten der Anmelder, die europäische Patentanmeldungen in einer Sprache einreichen, die keine Amtssprache des Europäischen Patentamts ist.

- (15a) Im Rahmen des engeren Ausschusses sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten für die Verwaltung und Überwachung der Aktivitäten sorgen, die mit den dem Europäischen Patentamt von den teilnehmenden Mitgliedstaaten übertragenen Aufgaben verbunden sind; sie sollten dafür sorgen, dass Anträge auf einheitliche Wirkung einen Monat nach dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt dem Europäischen Patentamt vorliegen, und dafür sorgen, dass die Anträge in der Verfahrenssprache vor dem Europäischen Patentamt zusammen mit der Übersetzung eingereicht werden, die für den Übergangszeitraum mit der Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates [Übersetzungsregelungen] festgelegt wurde. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten ferner im Einklang mit dem Abstimmungsverfahren des Artikels 35 Absatz 2 EPÜ dafür sorgen, dass die Höhe der Jahresgebühren und die anteilige Verteilung der Jahresgebühren nach den in dieser Verordnung vorgegebenen Kriterien festgelegt wird.
- (16) Patentinhaber sollten eine einheitliche Jahresgebühr für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung entrichten. Die Jahresgebühren sollten über die gesamte Laufzeit des Patents hinweg progressiv gestaltet sein und zusammen mit den in der Antragsphase an die Europäische Patentorganisation zu entrichtenden Gebühren alle Kosten für die Erteilung des Europäischen Patents und die Verwaltung des einheitlichen Patentschutzes abdecken. Die Höhe der Jahresgebühren sollte so festgelegt werden, dass das Ziel, Innovationen zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu stärken, erreicht wird. Sie sollte sich auch an der Größe des durch das Patent abgedeckten Marktes und an der Höhe der nationalen Jahresgebühren für ein durchschnittliches Europäisches Patent orientieren, das in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu dem Zeitpunkt wirksam wird, an dem die Höhe der Jahresgebühren erstmals festgelegt wird.
- (17) Höhe und Aufteilung der Jahresgebühren sollten in angemessener Weise festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass alle Kosten, die dem Europäischen Patentamt aus den ihm übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem einheitlichen Patentschutz entstehen, vollständig durch die Einnahmen aus den Europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung gedeckt werden, so dass die Einnahmen aus den Jahresgebühren und die an die Europäische Patentorganisation in der Antragsphase zu entrichtenden Gebühren einen ausgeglichenen Haushalt der Europäischen Patentorganisation gewährleisten.

- (18) Die Jahresgebühren sollten an die Europäische Patentorganisation entrichtet werden. Das Europäische Patentamt sollte im Einklang mit Artikel 146 EPÜ einen Betrag einbehalten, um die ihm für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem einheitlichen Patentschutz entstehenden Kosten zu decken. Der Restbetrag ist auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten aufzuteilen, die diese Einnahmen für patentrelevante Zwecke verwenden sollten. Der jeweilige Anteil sollte auf der Grundlage der Kriterien der Fairness, Ausgewogenheit und Relevanz, d. h. des Umfangs der Patenttätigkeiten und der Größe des Marktes, festgelegt werden und einen an alle teilnehmenden Mitgliedstaaten zu entrichtenden Mindestbetrag sicherstellen, damit eine ausgewogene und nachhaltige Funktionsweise des Systems gewahrt bleibt. Den jeweiligen Anteil sollten die Mitgliedstaaten unter anderem als Ausgleich dafür erhalten, dass sie eine andere Amtssprache als eine der Amtssprachen des Europäischen Patentamts haben, dass der auf der Grundlage des Europäischen Innovationsanzeigers (EIS) ermittelte Umfang ihrer Patenttätigkeiten unverhältnismäßig gering ist und dass sie erst jüngst der Europäischen Patentorganisation beigetreten sind.
- (19) [gestrichen]
- (20) Durch die engere Partnerschaft zwischen dem Europäischen Patentamt und den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sollte das Europäische Patentamt in die Lage versetzt werden, bei Bedarf regelmäßig die Ergebnisse von Recherchen zu nutzen, die die Zentralbehörden für den gewerbliche Rechtsschutz bei einer nationalen Patentanmeldung durchführen, deren Priorität in der anschließenden Anmeldung eines Europäischen Patents geltend gemacht wird. Allen diesen Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz, einschließlich derjenigen, die keine Recherchen im Zuge eines nationalen Patenterteilungsverfahrens durchführen, kann im Rahmen der engeren Partnerschaft eine wesentliche Rolle zukommen, indem sie beispielsweise potenzielle Patentanmelder, vor allem kleine und mittlere Unternehmen, beraten, Anmeldungen entgegennehmen, diese an das Europäische Patentamt weiterleiten und die Patentinformationen verbreiten.

- (21) Diese Verordnung sollte durch die Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen, die vom Rat gemäß Artikel 118 Absatz 2 AEUV erlassen wird, ergänzt werden.
- (21a) Es sollte eine Gerichtsbarkeit für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung errichtet und in einem Instrument zur Errichtung eines einheitlichen Systems zur Begleitung von Patentstreitigkeiten in Bezug auf Europäische Patente und Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung geregelt werden.
- (22) Diese Verordnung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, nationale Patente zu erteilen und sollte das einzelstaatliche Patentrecht nicht ersetzen. Patentanmelder sollten die Wahl haben, entweder ein nationales Patent, ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung, ein Europäisches Patent mit Wirkung in einem oder mehreren Vertragsstaaten des EPÜ oder ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung, das in einem oder mehreren anderen EPÜ-Vertragsstaaten, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten sind, validiert ist, anzumelden.
- (23) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Europäische Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip gegebenenfalls Maßnahmen auf dem Wege der Verstärkten Zusammenarbeit ergreifen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird die mit Beschluss 2011/167/EU des Rates genehmigte Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes umgesetzt. Diese Verordnung stellt ein besonderes Übereinkommen im Sinne des Artikels 142 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) in seiner aktuellen Fassung (im Folgenden "EPÜ") dar.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) "Teilnehmender Mitgliedstaat" bezeichnet einen Mitgliedstaat, der zum Zeitpunkt des in Artikel 12 genannten Antrags auf einheitliche Wirkung an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes auf der Grundlage des Beschlusses 2011/176/EU des Rates oder auf der Grundlage eines gemäß Artikel 331 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 AEUV gefassten Beschlusses teilnimmt.
- b) "Europäisches Patent" bezeichnet ein Patent, das vom Europäischen Patentamt nach den Regeln und Verfahren des EPÜ erteilt wird.

- c) "Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung" bezeichnet ein Europäisches Patent, das aufgrund dieser Verordnung einheitliche Wirkung in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten hat.
- d) "Europäisches Patentregister" bezeichnet das gemäß Artikel 127 EPÜ beim Europäischen Patentamt geführte Register.
- e) "Europäisches Patenblatt" bezeichnet die in Artikel 129 EPÜ genannte regelmäßige Veröffentlichung.

Artikel 3

Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung

1. Europäische Patente, die mit identischem Schutzbereich für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt wurden, haben einheitliche Wirkung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten, sofern ihre einheitliche Wirkung in dem in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b genannten Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen wurde.

Europäische Patente, die mit unterschiedlichen Ansprüchen für verschiedene teilnehmende Mitgliedstaaten erteilt wurden, haben keine einheitliche Wirkung.

2. Ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung hat einen einheitlichen Charakter. Es bietet einheitlichen Schutz und hat gleiche Wirkung in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung darf nur im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten beschränkt, übertragen, widerrufen oder gelöscht werden.

Ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung kann im Hinblick auf die Gesamtheit oder einen Teil der Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten lizenziert werden.

3. Die einheitliche Wirkung eines Europäischen Patents gilt in dem Umfang als nicht eingetreten, in dem das Europäische Patent widerrufen oder beschränkt wurde.

Artikel 4

Tag des Eintritts der Wirkung

1. Ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung wird am Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt durch das Europäische Patentamt in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten wirksam.
2. Sofern die einheitliche Wirkung eines Europäischen Patents eingetragen wurde, ergreifen die teilnehmenden Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass am Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im Europäischen Patentblatt die Wirkung eines Europäischen Patents als nationales Patent auf ihrem Hoheitsgebiet als noch nicht eingetreten gilt.

Artikel 5

Prioritätsrechte

[gestrichen]

Artikel 5a

Auf das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung anzuwendendes Recht

[gestrichen]

KAPITEL II

WIRKUNGEN DES EUROPÄISCHEN PATENTS MIT EINHEITLICHER WIRKUNG

Artikel 6

Das Recht, die unmittelbare Benutzung der Erfindung zu verbieten

Das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung verleiht dem Inhaber das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung

- a) ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen;
- b) ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden, oder, falls der Dritte weiß oder gewusst haben sollte, dass die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, oder zur Anwendung im Gebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten anzubieten;
- c) das durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellte Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

Artikel 7

Das Recht, die mittelbare Benutzung der Erfindung zu verbieten

1. Ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung verleiht seinem Inhaber das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im Gebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benutzung der Erfindung in diesem Gebiet anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder es gewusst haben sollte, dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden.

2. Absatz 1 gilt nicht, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, dass der Dritte den Belieferten bewusst veranlasst, in einer nach Artikel 6 verbotenen Weise zu handeln.
3. Personen, die die in Artikel 8 Buchstaben a bis d genannten Handlungen vornehmen, gelten nicht als zur Benutzung der Erfindung berechnigte Personen im Sinne des Absatzes 1.

Artikel 8

Beschränkung der Wirkungen des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung

Die durch das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung verliehenen Rechte erstrecken sich nicht auf:

- a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
- b) Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen;
- c) Handlungen, die ausschließlich zum Zweck der Durchführung der notwendigen Tests und Versuche gemäß Artikel 13 Absatz 6 der Richtlinie 2001/82/EG⁵ oder Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2001/83/EG⁶ in Bezug auf ein Patent für ein Erzeugnis im Sinne einer der beiden Richtlinien vorgenommen werden;
- d) die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verordnung und auf Handlungen bezüglich der so zubereiteten Arzneimittel;

⁵ Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1) in ihrer geänderten Fassung.

⁶ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67) in ihrer geänderten Fassung.

- e) den an Bord von Schiffen von anderen Ländern als den teilnehmenden Mitgliedstaaten stattfindenden Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, an den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer der teilnehmenden Mitgliedstaaten gelangen, vorausgesetzt, dass dieser Gegenstand dort ausschließlich für die Bedürfnisse des Schiffes verwendet wird;
- f) den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung in der Bauausführung oder für den Betrieb der Luft-, Land- oder sonstigen Fahrzeuge anderer Staaten als der teilnehmenden Mitgliedstaaten oder des Zubehörs solcher Fahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig in das Hoheitsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten gelangen;
- g) die in Artikel 27 des Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944⁷ genannten Handlungen, sofern diese Handlungen das Flugzeug eines anderen Landes als eines teilnehmenden Mitgliedstaats betreffen;
- h) die Verwendung des Ernteerzeugnisses durch den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs zu Vermehrungszwecken in seinem eigenen Betrieb, sofern das pflanzliche Vermehrungsgut zu landwirtschaftlichen Zwecken vom Patentinhaber an den Betriebsinhaber verkauft oder mit Zustimmung des Patentinhabers auf andere Weise in Verkehr gebracht wurde. Der Umfang und die genauen Einzelheiten dieser Verwendung sind in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94⁸ festgelegt;
- i) die Verwendung von geschützten Nutztieren durch den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs zu landwirtschaftlichen Zwecken, sofern die Zuchttiere oder anderes tierisches Vermehrungsgut vom Patentinhaber an den Betriebsinhaber verkauft oder mit Zustimmung des Patentinhabers auf andere Weise in Verkehr gebracht wurde. Diese Verwendung umfasst die Bereitstellung des Tieres oder des anderen tierischen Vermehrungsguts zu den Zwecken seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit, aber nicht den Verkauf als Teil oder zum Zwecke der auf kommerzieller Basis durchgeführten Vermehrungstätigkeit;

⁷ Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), "Abkommen von Chicago", Dokument 7300/9 (9. Ausgabe, 2006).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1).

- j) Handlungen und die Verwendung von Informationen, die gemäß den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 91/250/EWG des Rates⁹, insbesondere gemäß ihren Bestimmungen zur Dekompilierung und Interoperabilität erlaubt sind, und
- k) Handlungen, die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ erlaubt sind.

Artikel 9

Erschöpfung des Rechts aus dem Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung

Die durch das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung verliehenen Rechte erstrecken sich nicht auf Handlungen, die ein durch das Patent geschütztes Erzeugnis betreffen und im Gebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten vorgenommen werden, nachdem das Erzeugnis vom Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung in der Europäischen Union in Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, der Patentinhaber hat berechtigte Gründe, sich dem weiteren Vertrieb des Erzeugnisse zu widersetzen.

⁹ Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 122 vom 17.05.1991, S. 42).

¹⁰ Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13).

KAPITEL III
EIN EUROPÄISCHES PATENT MIT EINHEITLICHER WIRKUNG ALS EIN
GEGENSTAND DES VERMÖGENS

Artikel 10

Behandlung des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung wie ein nationales Patent

1. Ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens ist in seiner Gesamtheit und in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten wie ein nationales Patent der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu behandeln, in denen, gemäß dem Europäischen Patentregister
 - a) der Patentinhaber zum Zeitpunkt der Einreichung der Patentanmeldung seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung hat oder
 - b) der Patentinhaber zu diesem Zeitpunkt einen Sitz der Niederlassung hat, sofern Buchstabe a nicht zutrifft.
2. Sind im Europäischen Patentregister mehrere Personen als gemeinsame Patentinhaber eingetragen, gilt Absatz 1 Buchstabe a für den erstgenannten Patentinhaber. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 1 Buchstabe a für den nächsten gemeinsamen Patentinhaber in der Reihenfolge der Eintragung. Ist Absatz 1 Buchstabe a auf keinen der gemeinsamen Patentinhaber zutreffend, gilt Absatz 1 Buchstabe b sinngemäß.
3. Hat für die Zwecke der Absätze 1 oder 2 keiner der Patentinhaber seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Niederlassung in einem teilnehmenden Mitgliedstaat, ist ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens in seiner Gesamtheit und in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten wie ein nationales Patent des Staates zu behandeln, in dem die Europäische Patentorganisation gemäß Artikel 6 Absatz 1 EPÜ ihren Sitz hat.
4. Der Erwerb eines Rechts darf nicht von einem Eintrag in ein nationales Patentregister abhängig gemacht werden.

Artikel 11
Lizenzbereitschaft

1. Der Inhaber eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung kann dem Europäischen Patentamt eine Erklärung vorlegen, dass er bereit ist, jedermann die Benutzung der Erfindung als Lizenznehmer gegen angemessene Vergütung zu gestatten.
2. Eine auf der Grundlage dieser Verordnung erworbene Lizenz gilt als Vertragslizenz.

KAPITEL IV
INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 12
Umsetzung durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten

1. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten übertragen dem Europäischen Patentamt im Sinne des Artikels 143 EPÜ die folgenden Aufgaben, die das Europäische Patentamt nach seinen internen Regeln ausführt:
 - a) die Verwaltung von Anträgen von Inhabern Europäischer Patente auf einheitliche Wirkung;
 - b) die Verwaltung eines Registers für den einheitlichen Patentschutz, in das sowohl die einheitliche Wirkung als auch etwaige Beschränkungen, Lizenzen, Übertragungen, Widerrufe oder das Erlöschen eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung eingetragen werden, sowie die Eingliederung dieses Registers in das Europäische Patentregister;
 - c) die Entgegennahme und Eintragung von Erklärungen über die Lizenzbereitschaft gemäß Artikel 11, deren Widerruf sowie die Lizenzzusagen im Rahmen internationaler Normungsgremien;

- d) die Veröffentlichung der in Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates [Übersetzungsregelungen] geforderten Übersetzungen während des in jenem Artikel genannten Übergangszeitraums;
- e) die Erhebung und Verwaltung der Jahresgebühren für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung in den Folgejahren des Jahres, in dem das unter Buchstabe b genannte Register einen Hinweis auf die Patenterteilung enthält; die Erhebung und Verwaltung der zusätzlichen Gebühren, die bei verspäteter Zahlung der Jahresgebühren innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit zu zahlen sind, sowie die Verteilung eines Teils der eingenommenen Jahresgebühren an die teilnehmenden Mitgliedstaaten und
- f) die Verwaltung eines Kompensationssystems für die Übersetzungskosten der Patentanmelder, die eine Patentanmeldung in einer der Amtssprachen der Europäischen Union einreichen, die keine Amtssprache des Europäischen Patentamts ist;
- g) Sorge dafür, dass Anträge des Patentinhabers auf einheitliche Wirkung in der in Artikel 14 Absatz 3 EPÜ festgelegten Verfahrenssprache spätestens einen Monat nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im Europäischen Patentblatt eingereicht werden;
- h) Sorge dafür, dass für den Fall, dass eine einheitliche Wirkung beantragt wurde, diese im Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen wird, dass während der in Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates [Übersetzungsregelung] die in jenem Artikel geforderte Übersetzung beigefügt wurde und dass das Europäische Patentamt über Beschränkungen und Widerrufe des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung informiert wird;

2. Die Mitgliedstaaten sorgen bei der Erfüllung ihrer im Rahmen des EPÜ eingegangenen internationalen Verpflichtungen für die Einhaltung dieser Verordnung und arbeiten untereinander zu diesem Zweck zusammen. Als EPÜ-Vertragsstaaten gewährleisten die teilnehmenden Mitgliedstaaten die Verwaltung und Überwachung der Aktivitäten im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben durch das Europäische Patentamt; sie sorgen ferner dafür, dass die Höhe der Jahresgebühren im Einklang mit Artikel 15 und die anteilige Verteilung der Jahresgebühren im Einklang mit Artikel 16 festgelegt wird

Hierzu setzen sie im Sinne des Artikels 145 EPÜ einen engeren Ausschuss des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation ein.

3. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen für einen wirksamen Rechtsschutz vor dem zuständigen Gericht gegen Verwaltungsentscheidungen, die das Europäische Patentamt in Ausübung der in Absatz 1 genannten Aufgaben trifft.

Artikel 12a
Engerer Ausschuss

[gestrichen]

KAPITEL V FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Grundsatz

Ausgaben, die dem Europäischen Patentamt bei der Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben entstehen, die ihm im Sinne des Artikels 143 EPÜ von den Mitgliedstaaten übertragen wurden, sind durch die Einnahmen aus den Europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung zu decken.

Artikel 14

Jahresgebühren

1. Die Jahresgebühren und die zusätzlichen Gebühren für die verspätete Zahlung der Jahresgebühren für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung sind vom Patentinhaber an die Europäische Patentorganisation zu entrichten. Diese Jahresgebühren sind auf der Grundlage dieser Verordnung in den Folgejahren des Jahres fällig, in dem das Europäische Patentregister einen Hinweis auf die Erteilung des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung enthält.
2. Werden die Jahresgebühr und gegebenenfalls eine zusätzliche Gebühr nicht fristgerecht gezahlt, erlischt das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung.
3. Im Falle des Artikels 11 Absatz 1 werden die für ein Patent zu zahlenden Jahresgebühren, die nach Eingang der Erklärung fällig werden, gesenkt.

Artikel 15
Höhe der Jahresgebühren

1. Die Jahresgebühren für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung
 - a) sind über die gesamte Laufzeit des Patents hinweg progressiv gestaltet;
 - b) sind so hoch festzulegen, dass sämtliche Kosten für die Erteilung und Verwaltung des einheitlichen Patentschutzes gedeckt sind, und
 - c) sind so hoch festzulegen, dass sie zusammen mit den an die Europäische Patentorganisation in der Antragsphase zu entrichtenden Gebühren einen ausgeglichenen Haushalt der Organisation sicherstellen.

2. Die Höhe der Jahresgebühren ist im Hinblick auf folgende Ziele festzulegen:
 - a) Erleichterung von Innovationen und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen,
 - b) Orientierung an der Größe des durch das Patent abgedeckten Marktes,
 - c) Anlehnung an die Höhe der nationalen Jahresgebühren für ein durchschnittliches Europäisches Patent, das in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu dem Zeitpunkt wirksam wird, an dem die Höhe der Jahresgebühren erstmals festgelegt wird.

3. Zur Erreichung der in diesem Kapitel festgelegten Ziele werden die Jahresgebühren in einer Höhe festgelegt, die
 - a) der Höhe der Jahresgebühren, die für die durchschnittliche geografische Abdeckung der üblichen Europäischen Patente zu entrichten sind, gleichwertig ist,
 - b) die Verlängerungsrate Europäischer Patente berücksichtigt und
 - c) der Zahl der Anträge auf einheitlichen Schutz Rechnung trägt.

4. [gestrichen]

Artikel 16

Verteilung

1. Das Europäische Patentamt behält 50 % der in Artikel 14 genannten Jahresgebühren ein, die für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung gezahlt werden. Der Restbetrag wird gemäß den nach Artikel 12 Absatz 2 festgelegten Anteilen auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten aufgeteilt.
2. Zur Erreichung der in diesem Kapitel festgelegten Ziele wird der in Absatz 1 genannte, auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten entfallende Anteil der Jahresgebühren nach den folgenden Kriterien der Fairness, Ausgewogenheit und Relevanz festgelegt:
 - a) Zahl der Patentanmeldungen,
 - b) Größe des Marktes, wobei gewährleistet wird, dass jeder teilnehmende Mitgliedstaat einen Mindestbetrag erhält;
 - c) Ausgleichsleistungen an Mitgliedstaaten, die eine andere Amtssprache als eine der Amtssprachen des Europäischen Patentamts haben, und/oder deren Umfang an Patenttätigkeiten unverhältnismäßig gering ist und/oder die erst jüngst der Europäischen Patentorganisation beigetreten sind.
3. [gestrichen]
4. [gestrichen]

Artikel 17

Ausübung der Delegation

[gestrichen]

KAPITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Europäischen Patentamt

Die Kommission arbeitet im Rahmen einer Arbeitsvereinbarung eng mit dem Europäischen Patentamt in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen zusammen. Diese Zusammenarbeit beinhaltet den regelmäßigen Meinungsaustausch über die Funktionsweise der Arbeitsvereinbarung und insbesondere die Frage der Jahresgebühren und die Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Patentorganisation.

Artikel 19

Anwendung des Wettbewerbsrechts und der Rechtsvorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb

Diese Verordnung berührt weder die Anwendung des Wettbewerbsrechts noch die Rechtsvorschriften in Bezug auf den unlauteren Wettbewerb.

Artikel 20

Bericht über die Durchführung dieser Verordnung

1. Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens sechs Jahre nachdem das erste Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung auf den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten wirksam geworden ist, einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und gegebenenfalls geeignete Vorschläge zu ihrer Änderung. Danach hat die Kommission alle sechs Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vorzulegen.
2. Die Kommission legt regelmäßig Berichte über die Funktionsweise der in Artikel 14 festgelegten Jahresgebühren vor und geht dabei insbesondere auf die fortlaufende Einhaltung der in Artikel 15 genannten Grundsätze ein.

Artikel 21

Meldung durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten melden der Kommission die gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 12 verabschiedeten Maßnahmen bis zu dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Zeitpunkt.

Artikel 22

Inkrafttreten und Anwendung

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
2. Sie findet Anwendung ab dem [der genaue Tag ist noch abhängig vom Tag des Beginns der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen festzulegen, mit dem er zusammenfällt] oder ab dem Tag des Inkrafttretens des Instruments zur Errichtung eines einheitlichen Systems zur Beilegung von Patentstreitigkeiten und dem Zeitpunkt der Errichtung eines solchen Systems, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist.
3. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 12 genannten Vorschriften bis spätestens zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt eingeführt wurden.
4. Der einheitliche Patentschutz kann für jedes Europäische Patent beantragt werden, das ab dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt erteilt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

Kompromisstext des Vorsitzes

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 118 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2011/167/EU des Rates vom 10. März 2011 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes¹¹, auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Rechtsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹²,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2011/167/EU über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes wurden Bulgarien, Belgien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Frankreich, Irland, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich (im Folgenden "teilnehmende Mitgliedstaaten") ermächtigt, untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes zu begründen.

¹¹ ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 53.

¹² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (2) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes¹³ kann bestimmten Europäischen Patenten, die vom Europäischen Patentamt gemäß den Regeln und Verfahren des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 in der geänderten Fassung (im Folgenden "EPÜ") erteilt wurden, auf Antrag des Patentinhabers eine einheitliche Wirkung auf den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten verliehen werden.
- (3) Die Übersetzungsregelungen für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten (im Folgenden "Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung") sollten gemäß Artikel 118 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden "AEUV") in einer gesonderten Verordnung festgelegt werden.
- (4) Gemäß dem Beschluss 2011/167/EU des Rates zur Ermächtigung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes sollten die Übersetzungsregelungen für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung einfach und kosteneffizient sein und den Regelungen entsprechen, die in dem von der Kommission am 30. Juni 2010 vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung der Übersetzung des Patents der Europäischen Union¹⁴ festgelegt waren und die im November 2010 durch einen vom Vorsitz vorgeschlagenen Kompromiss, der im Rat breite Unterstützung fand, ergänzt wurden¹⁵.
- (5) Übersetzungsregelungen für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung, die kostengünstig sind, eine Vereinfachung bewirken und Rechtssicherheit gewährleisten, sollten innovationsfördernd sein und vor allem kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommen. Mit solchen Übersetzungsregelungen sollte der Zugang zum Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung und zum Patentsystem insgesamt leichter, kostengünstiger und weniger risikobehaftet gestaltet werden.

¹³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

¹⁴ Dok. KOM(2010) 350.

¹⁵ Dok. 15385/10, 15385/10 + ADD 1.

- (6) Da für die Erteilung Europäischer Patente das Europäische Patentamt zuständig ist, sollten sich die Übersetzungsregelungen für das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung auf das gängige Verfahren des Europäischen Patentamts stützen. Ziel dieser Regelungen sollte es sein, hinsichtlich der Verfahrenskosten und der Verfügbarkeit technischer Informationen die notwendige Ausgewogenheit zwischen den Interessen der Wirtschaftsakteure und den Interessen der Öffentlichkeit herzustellen.
- (7) Unbeschadet bestimmter Übergangsregelungen sollten keine weiteren Übersetzungen notwendig sein, wenn die Patentschrift eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung gemäß Artikel 14 Absatz 6 EPÜ veröffentlicht wurde. Nach Artikel 14 Absatz 6 EPÜ werden europäische Patentschriften in der Verfahrenssprache vor dem Europäischen Patentamt veröffentlicht und enthalten eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden anderen Amtssprachen des Europäischen Patentamts.
- (8) Im Falle eines Rechtsstreits bezüglich eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung ist es legitim, vom Patentinhaber die Vorlage einer vollständigen Übersetzung des Patents in einer Amtssprache des teilnehmenden Mitgliedstaats zu fordern, in dem entweder die mutmaßliche Patentrechtsverletzung stattgefunden hat oder in dem der mutmaßliche Patentrechtsverletzer ansässig ist. Auf Anforderung des in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten für Streitfälle bezüglich des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung zuständigen Gerichts sollte der Patentinhaber darüber hinaus eine vollständige Übersetzung des Patents in der Verfahrenssprache dieses Gerichts vorlegen. Diese Übersetzungen sollten nicht maschinell erstellt werden und sollten zu Lasten des Patentinhabers gehen. Bei einem Rechtsstreit bezüglich der Forderung nach Schadenersatz sollte das angerufene Gericht, bevor ihm eine Übersetzung in seiner eigenen Sprache vorgelegt wurde, in Betracht ziehen, dass der mutmaßliche Patentrechtsverletzer in gutem Glauben gehandelt haben könnte und möglicherweise nicht gewusst hat oder nach dem Umständen nicht wissen konnte, dass er das Patent verletzt hat. Das zuständige Gericht sollte die Umstände im Einzelfall prüfen und unter anderem berücksichtigen, ob es sich bei dem mutmaßlichen Patentrechtsverletzer um ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt, das nur auf lokaler Ebene tätig ist, und die Verfahrenssprache vor dem Europäischen Patentamt sowie – während eines Übergangszeitraums – die zusammen mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung vorgelegte Übersetzung berücksichtigen.

- (9) Um den Zugang zum Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu erleichtern, sollten Patentanmelder, denen keine der Amtssprachen des Europäischen Patentamts zu eigen ist, ihre Patentanmeldungen in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union beim Europäischen Patentamt einreichen dürfen. Ergänzend hierzu sollte für Patentanmelder, denen Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung erteilt werden und die ihren Wohnsitz oder Sitz ihrer Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat haben, der keine der Amtssprachen des Europäischen Patentamts als Amtssprache hat, ein System zusätzlicher Kostenerstattungen für die Übersetzung aus dieser Sprache in die Verfahrenssprache des Europäischen Patentamts, das über die bereits für Europäische Patente geltenden Regelungen hinausgeht, bestehen und gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. xx/xx [materielle Bestimmungen] vom Europäischen Patentamt verwaltet werden.
- (10) Damit Patentinformationen zugänglich gemacht werden und das technologische Wissen weitergegeben wird, sollten so bald wie möglich maschinelle Übersetzungen von Patentanmeldungen und Patentschriften in alle Amtssprachen der Union vorliegen. Maschinelle Übersetzungen werden derzeit vom Europäischen Patentamt entwickelt und sind ein sehr wichtiges Instrument, um den Zugang zu Patentinformationen zu verbessern und das technologische Wissen weit zu verbreiten. Die baldige Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger maschineller Übersetzungen von Europäischen Patentanmeldungen und Patentschriften in allen Amtssprachen der Europäischen Union wäre zum Vorteil aller Nutzer des europäischen Patentsystems. Maschinelle Übersetzungen sind ein wesentliches Element der Politik der Europäischen Union. Diese maschinellen Übersetzungen sollten allein Informationszwecken dienen und keine Rechtskraft haben.

- (11) Während des Übergangszeitraums bis zur Verfügbarkeit eines Systems qualitativ hochwertiger maschineller Übersetzungen in alle Amtssprachen der Europäischen Union ist dem gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. xx/xx [materielle Bestimmungen] eingereichten Antrag auf einheitliche Wirkung eine vollständige Übersetzung der Patentschrift in Englisch für den Fall beizufügen, dass die Verfahrenssprache vor dem Europäischen Patentamt Französisch oder Deutsch ist, oder in einer anderen Amtssprache der Mitgliedstaaten, die Amtssprache der Europäischen Union ist, sofern Englisch die Verfahrenssprache vor dem Europäischen Patentamt ist. Diese Regelungen stellen sicher, dass während des Übergangszeitraums alle Europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung in Englisch, der in der internationalen technologischen Forschung und Veröffentlichung gängigen Sprache, vorliegen. Ferner stellen sie sicher, dass bei Europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung Übersetzungen in anderen Amtssprachen der teilnehmenden Mitgliedstaaten veröffentlicht werden. Diese Übersetzungen sollten nicht automatisch angefertigt werden und ihre hohe Qualität sollte dazu beitragen, die Übersetzungsmaschinen des Europäischen Patentamts weiter zu verbessern. Ferner wird damit die Verbreitung von Patentinformationen verbessert. Der Übergangszeitraum sollte enden, sobald qualitativ hochwertige maschinelle Übersetzungen in alle Amtssprachen der Europäischen Union, die einer objektiven Qualitätsbewertung standhalten, möglich sind. Die Qualität der maschinellen Übersetzungen sollte regelmäßig und objektiv durch einen unabhängigen Sachverständigenausschuss überprüft werden, der von den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Patentorganisation eingesetzt wird und sich aus Vertretern des Europäischen Patentamts und der Nutzer des europäischen Patentsystems zusammensetzt. Angesichts des technologischen Fortschritts dürfte die Entwicklung qualitativ hochwertiger maschineller Übersetzungen höchstens 12 Jahre dauern. Daher sollte der Übergangszeitraum 12 Jahre nach dem Beginn der Geltung dieser Verordnung enden, sofern kein früherer Zeitpunkt beschlossen wurde.

- (12) Da die materiellen Bestimmungen für das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung durch die Verordnung (EU) NR. xx/xx über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes geregelt und durch die Übersetzungsregelungen in dieser Verordnung ergänzt werden, sollte diese Verordnung zum gleichen Zeitpunkt Anwendung finden wie die Verordnung (EU) Nr. xx/xx [materielle Bestimmungen] [Datum noch festzulegen].
- (13) Diese Verordnung berührt nicht die gemäß Artikel 342 AEUV und Verordnung Nr. 1/1958 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft¹⁶ festgelegte Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Union. Diese Verordnung stützt sich auf die Sprachenregelung des Europäischen Patentamts; mit ihr soll keine spezielle Sprachenregelung für die Europäische Union oder ein Präzedenzfall für eine beschränkte Sprachenregelung bei etwaigen künftigen Rechtsinstrumenten der Europäischen Union geschaffen werden.
- (14) Das Ziel der Maßnahme, d. h. die Einführung einheitlicher und vereinfachter Übersetzungsregelungen für das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung, kann im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip nur auf europäischer Ebene verwirklicht werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁶ Verordnung (EWG) Nr. 1/1958 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, ABl. L 17 vom 6.10.1958, S. 385-386.

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung dient der Umsetzung der mit Beschluss Nr. 2011/167/EU des Rates genehmigten Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) "Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung" bezeichnet ein Europäisches Patent, das gemäß der Verordnung (EU) Nr. xx/xx [materielle Bestimmungen] einheitliche Wirkung in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten hat.
- b) "Europäische Patentschrift" bezeichnet die Patentschrift eines Europäischen Patents gemäß Vorschrift 73 der Durchführungsvorschriften des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 in seiner geänderten Fassung (im Folgenden "EPÜ").
- (c) "Verfahrenssprache" bezeichnet gemäß Artikel 14 Absatz 3 EPÜ die Sprache des Verfahrens vor dem Europäischen Patentamt.

Artikel 3

Übersetzungsregelungen für das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung

1. Unbeschadet der Artikel 4 und 6 dieser Verordnung sind keine weiteren Übersetzungen erforderlich, wenn die Patentschrift eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung gemäß Artikel 14 Absatz 6 EPÜ veröffentlicht wurde.
2. Anträge auf einheitliche Wirkung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. xx/xx [materielle Bestimmungen] sind in der Verfahrenssprache einzureichen.

Artikel 4

Übersetzung im Falle eines Rechtsstreits

1. Im Falle eines Rechtsstreits bezüglich eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung hat der Patentinhaber auf Antrag und nach Wahl des mutmaßlichen Patentrechtsverletzers eine vollständige Übersetzung des Patents in einer Amtssprache des teilnehmenden Mitgliedstaats vorzulegen, in dem entweder die mutmaßliche Patentrechtsverletzung stattgefunden hat oder in dem der mutmaßliche Patentrechtsverletzer ansässig ist.
2. Im Falle eines Rechtsstreits bezüglich eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung hat der Patentinhaber im Laufe des Verfahrens auf Anforderung des in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten für Streitfälle bezüglich des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung zuständigen Gerichts eine vollständige Übersetzung des Patents in der Verfahrenssprache dieses Gerichts vorzulegen.
3. Die Kosten für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Übersetzungen sind vom Patentinhaber zu tragen.
4. Im Falle eines Rechtsstreits bezüglich der Forderung nach Schadenersatz zieht das angerufene Gericht, bevor ihm die Übersetzung gemäß Absatz 1 vorgelegt wurde, in Betracht, dass der mutmaßliche Patentrechtsverletzer möglicherweise nicht gewusst hat oder nach den Umständen nicht wissen konnte, dass er das Patent verletzt hat.

Artikel 5

Verwaltung des Kompensationssystems

In Anbetracht dessen, dass Europäische Patentanmeldungen in einer beliebigen Sprache gemäß Artikel 14 Absatz 2 EPÜ eingereicht werden können, übertragen die teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [materielle Bestimmungen] und im Sinne des Artikels 143 EPÜ dem Europäischen Patentamt die Aufgabe, mit Hilfe der in Artikel 13 jener Verordnung genannten Gebühren ein Kompensationssystem für die Übersetzungskosten zu verwalten, in dessen Rahmen den Patentanmeldern, die beim Europäischen Patentamt ein Patent in einer Amtssprache der Europäischen Union einreichen, die keine Amtssprache des Europäischen Patentamts ist, diese Kosten bis zu einem Höchstbetrag erstattet werden.

Artikel 6

Übergangsmaßnahmen

1. Während des Übergangszeitraums, der an dem gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung festgelegten Tag der Anwendung dieser Verordnung beginnt, ist dem Antrag auf einheitliche Wirkung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. xx/xx [Sachbestimmung] Folgendes beizufügen:
 - a) sofern die Verfahrenssprache Französisch oder Deutsch ist, eine vollständige Übersetzung der Europäischen Patentschrift ins Englische oder
 - b) sofern die Verfahrenssprache Englisch ist, eine vollständige Übersetzung der Europäischen Patentschrift in einer beliebigen Amtssprache der Mitgliedstaaten, die Amtssprache der Europäischen Union ist.
2. Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. xx/xx [materielle Bestimmungen] übertragen die teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 143 EPÜ dem Europäischen Patentamt die Aufgabe, die in Absatz 1 genannten Übersetzungen so bald wie möglich, nachdem ein Antrag auf einheitliche Wirkung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. xx/xx [materielle Bestimmungen] eingereicht wurde, zu veröffentlichen. Der Wortlaut dieser Übersetzung hat keine Rechtskraft und dient allein Informationszwecken.

3. Sechs Jahre nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung und dann alle zwei Jahre ist durch einen unabhängigen Sachverständigenausschuss eine objektive Bewertung durchzuführen, inwieweit vom Europäischen Patentamt entwickelte, qualitativ hochwertige maschinelle Übersetzungen von Patentanmeldungen und Patentschriften in alle Amtssprachen der Europäischen Union zur Verfügung stehen. Dieser Sachverständigenausschuss wird von den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Patentorganisation eingesetzt und besteht aus Vertretern des Europäischen Patentamts und der nichtstaatlichen Organisationen, die Nutzer des Europäischen Patentsystems vertreten und die vom Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation nach Maßgabe des Artikels 30 Absatz 3 EPÜ als Beobachter eingeladen werden.
4. Ausgehend von der in Absatz 3 genannten Bewertung wird die Kommission dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht vorlegen und gegebenenfalls die Beendigung des Übergangszeitraums vorschlagen.
5. Wird der Übergangszeitraum nach einem Vorschlag der Kommission nicht beendet, läuft er 12 Jahre nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung aus.

Artikel 7

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
2. Sie findet Anwendung ab dem [der genaue Tag ist noch abhängig vom Tag des Beginns der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, mit dem er zusammenfällt] oder ab dem Tag des Inkrafttretens des Instruments zur Errichtung eines einheitlichen Systems für Patentstreitigkeiten und dem Zeitpunkt der Errichtung eines solchen Systems, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

=====